



**Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „SO Wohnmobilstellplatz
Schlögl“**

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Prem hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2023 den Bebauungsplan „SO Wohnmobilstellplatz Schlögl“ in der Fassung vom 24.10.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „SO Wohnmobilstellplatz Schlögl“ in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Plan-, Textteil und Begründung in der Fassung vom 24.10.2023 mit Zusammenfassender Erklärung kann ab Veröffentlichung der Bekanntmachung während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Prem, Schulweg 6, 86984 Prem und VG Steingaden, Zimmer 6, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden eingesehen werden.

Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage der VG Steingaden unter: www.vg-steingaden.de Bauleitplanungen → Prem → Bebauungspläne in Kraft getreten → SO Wohnmobilstellplatz Schlögl eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

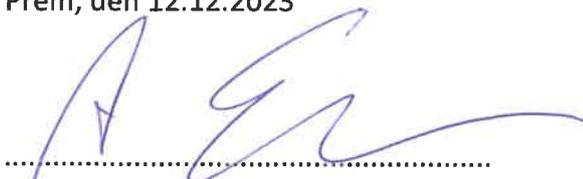
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Prem, den 12.12.2023



.....
Andreas Ehtler
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht /angeschlagen am: 29.12.2023

Abgenommen am: